

19. XI. 1917

137 19

Löschung von Disziplinarstrafen der Beamten

Für das Reich und Preußen sind jetzt, wie eine Korrresp. mitteilt, die nachfolgenden Grundätze für die Löschung von Disziplinarstrafen erlassen worden:

Die in den Personalakten (Personalbogen) und Ständeslisten der Beamten, Unterbeamten und Postillone befindlichen Verfügungen (Verhandlungen) und Vermerke über Disziplinarstrafen sind mit einem Lösungsvermerk zu versehen, wenn der Beamte seit der Festsetzung der Strafe während einer Bewährungsfrist die Pflichten seines Amtes zufriedenstellend erfüllt hat. Die Bewährungsfrist beträgt bei Warnungen, Verweisen und Geldstrafen bis zu 30 Mark fünf Jahre, bei sonstigen Disziplinarstrafen zehn Jahre. Mit Lösungsvermerk versehene Strafen sollen den Beamten nicht mehr zum Vorwurf gereichen und in Berichten an vorgesetzte Behörden sowie bei Auskunftserteilungen nicht erwähnt werden. Bei Bewertung der vorher verhängten Disziplinarstrafen ist auch ohne förmliche Lösungsvermerke nach vorstehenden Bestimmungen sinngemäß zu verfahren. In die Personalakten (Personalbogen) eines Beamten sollen für ihn ungünstige Tatsachen (Vorkommnisse) — nicht Urteile — nur nach Anhörung des Beamten eingetragen werden. Dessen Äußerung ist der Eintragung beizufügen. Das Reichspostamt hat zu diesen Grundätzen Ausführungsvorschriften erlassen, in denen unter anderem festgesetzt ist, welche amtlichen Stellen zuständig für die Löschung der einzelnen Arten von Strafen sind. Auch ist bestimmt, daß die Beamten von der erfolgten Löschung zu benachrichtigen sind.